KLARSTELLUNGS- UND ENTWICKLUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE ELDENA, LANDKREIS LUDWIGSLUST,

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEBAUTEN BEREICHE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES STUCK, GEBIETSBEZEICHNUNG "ORTSLAGE STUCK"

gem. §34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.2 BauGB

LAGEPLAN M. 1:2000

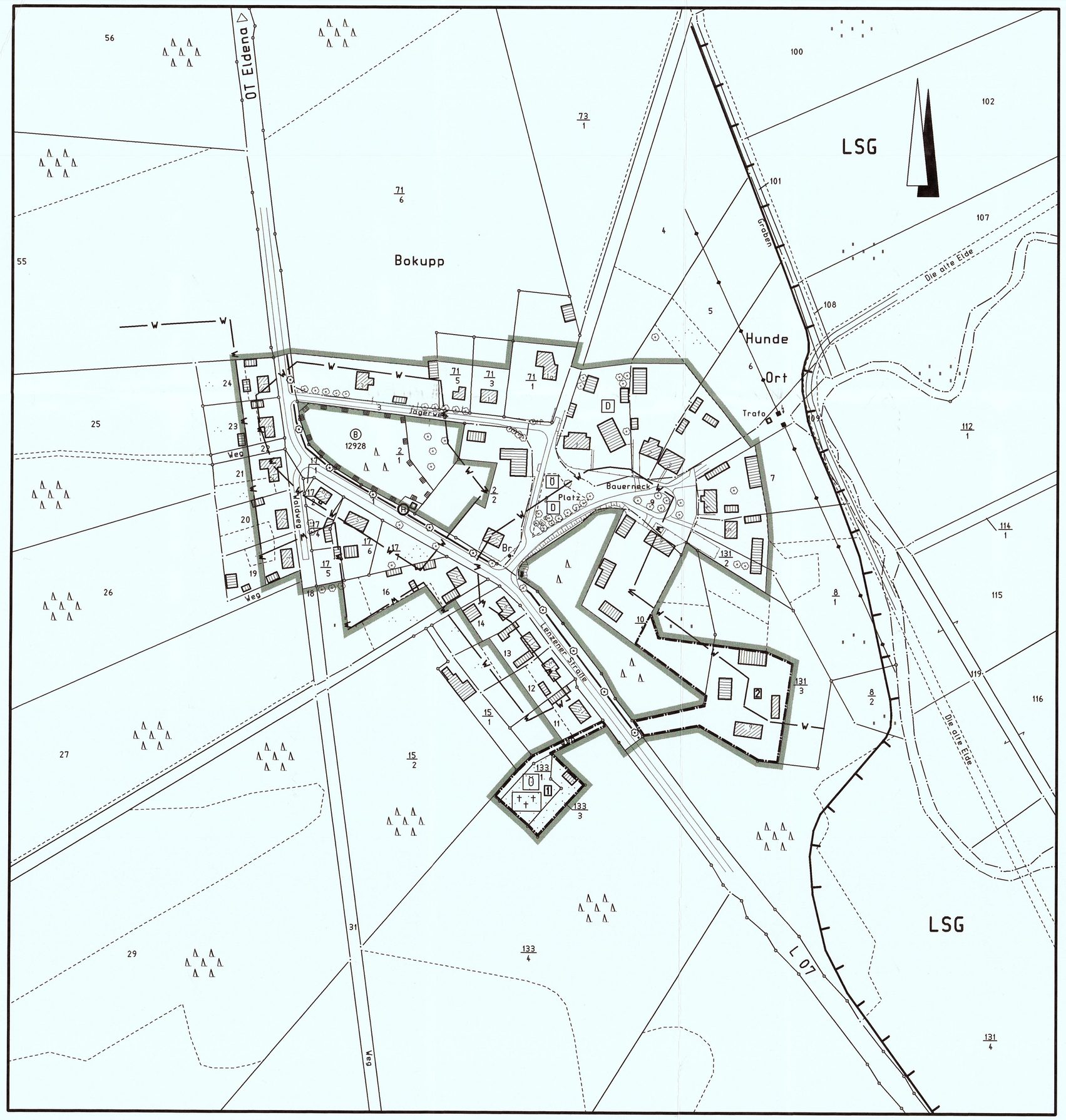

INHALTLICHE FESTSETZUNGEN

§1. Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Bereich umfasst das Gebiet, das innerhalb der in dem Lageplan dargestellten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Der Lageplan und die nachrichtlichen Übernahmen sind Bestandteil der Satzung. Die Begründung ist der Satzung beigefügt.

§2. Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben gemäß §34 BauGB zulässig.

§3. Nachrichtliche Hinweise

(1) Waldabstand
Nach §20 Landeswaldgesetz gilt eine Ausnahmegenehmigung gemäß nachstehenden Bedingungen:
1. Der Abstand der bereits im Satzungsgebiet vorhandener Bebauung zu Waldflächen wird für neu geplante Bebauung als Mindestabstand festgelegt.
2. Einer Nutzungsänderung von baulichen Anlagen kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Abstandsforderungen gemäß Pkt.1 gesichert sind.
3. Für die Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Mindestabstandes von 30m nach §20 LWaldG M-V kann eine Ausnahme des Waldabstandes zugelassen werden, wenn das jeweilige Bauvorhaben mit der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vereinbar ist.
4. Eine Ausnahmezulassung ergeht unbeschadet privater Recht Dritter.

(2) Im ausgewiesenen Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Es können aber jederzeit archäologische Fundstellen im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden:
1. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem.§11 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gem.§11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.

(3) Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

(4) Die entlang der Lenzener Straße befindlichen Alleebäume sind gemäß §27 LNatG M-V unter Schutz gestellt. Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann gem.§27 Abs.2 LNatG M-V Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohl notwendig ist.

§4. Inkrafttreten

(1) Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
2. Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
   - Biotopnummer neu — (B) 12928
3. Denkmalschutz
   - Einzelanlagen — D
4. Sonstige Zeichen
   - öffentliche Grünflächen — Ö
   - Friedhof
   - vorh. Grundstücksgrenzen
   - vorh. Flurstücksnummern — 10/6
   - vorh. Bauliche Anlagen
   - Beschriftung Bestand — (Soll)
   - vorh.Großbäume
   - vorh.Alleebäume, gem. §27 LNatG M-V unter Schutz gestellt
   - Waldabstandsgrenze — W
   - Waldflächen
   - Bohrbrunnen Löschwasserversorgung — Br.
   - Abgrenzung einbezogener Grundstücke nach §34 Abs.4 Satz 1, Nr.2 BauGB — 1
   - Grenze Landschaftsschutzgebiet — LSG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.2004 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in ..... am ..... / durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 06.06.2005 bis zum 21.06.2005 erfolgt.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3, Abs.1, Satz 1, BauGB ist am 23.09.2005 durchgeführt worden.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem.§4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2005 und vom 27.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

4.1 Die Gemeindevertretung hat am 25.08.2005 dem Vorentwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

4.2 Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2005 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

5.1 Der Vorentwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 26.09.2005 bis zum 25.10.2005 während der Dienstzeiten des Amtes nach §3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können ~~und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können~~, am 02.09.2005 im "Grabower Amtsanzeiger" / durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.09.2005 bis zum 26.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem.§4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2005 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5.2 Der Entwurf der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 14.02.2006 bis zum 14.03.2006 während der Dienstzeiten des Amtes nach §3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am ..... in ..... / durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.01.2006 bis zum 15.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem.§4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2006 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

6.1 Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf am 15.12.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6.2 Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, am 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   -wird bestätigt-
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen, wurde am 01.08.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Die Satzung, bestehend aus Lageplan und inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
   06.09.2006 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Der Beschluß über die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... / durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.09.2006 bis zum 27.09.06 bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung der in §214 Abs.1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften gem.§215 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht woeden sind.
In der Bekanntmachung ist auf §5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit dem Ablauf des 28.09.06 in Kraft getreten.
   27.09.06 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Die Satzung ist nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landkreises Ludwigslust angezeigt worden.
   23.10.06 (Eldena, Datum, Siegelabdruck) — (Unterschrift) Der Bürgermeister

KLARSTELLUNGS- UND ENTWICKLUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE ELDENA

LANDKREIS LUDWIGSLUST

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEBAUTEN BEREICHE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES STUCK, GEBIETSBEZEICHNUNG: "ORTSLAGE STUCK".

Aufgrund des §34, Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. S.2414) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.08.2006 folgende Satzung für das Gebiet des bebauten Ortsteiles Stuck, -Gebietsbezeichnung: "Ortslage Stuck"-, bestehend aus dem Lageplan und den inhaltlichen Festsetzungen sowie der Begründung erlassen.

KLARSTELLUNGS- UND ENTWICKLUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE ELDENA, LANDKREIS LUDWIGSLUST, ÜBER DIE FESTLEGUNG DER BEBAUTEN BEREICHE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES STUCK GEBIETSBEZEICHNUNG: "ORTSLAGE STUCK"

Übersichtskarte

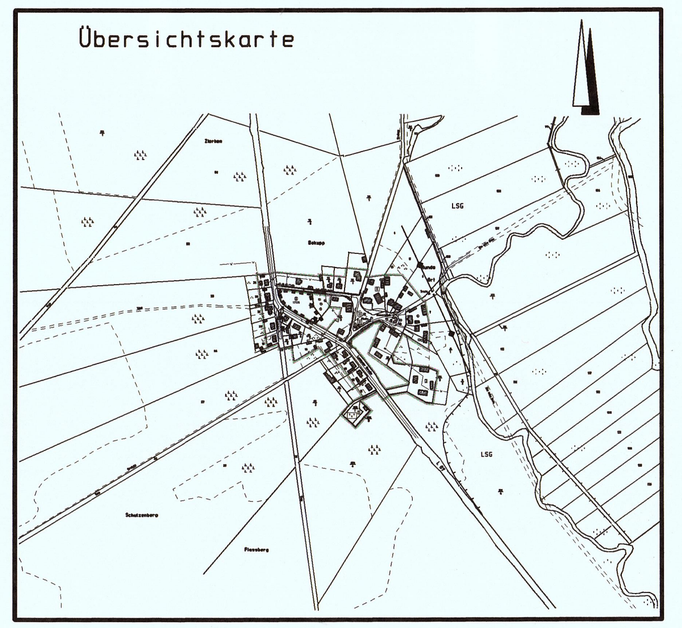

Satzung

—Lageplan vom Juli 2006—

05.09.2006